

Satzungsänderung

Auf der Jahreshauptversammlung des TV-Deichhorst am 14. März 2023 wurden lt. Tagesordnungspunkt 10 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

BISHER	NEU
§ 5 a) Arten der Mitgliedschaft: Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in: 1. aktive Mitglieder 2. passive Mitglieder 3. Ehrenmitglieder Dem Verein sind Jugendabteilungen von 14 bis 18 Jahren, Knaben- und Mädchenabteilungen von 10 bis 14 Jahren und Kinderabteilungen bis zu 10 Jahren angeschlossen. Es können Knaben-, Mädeler oder gemischte Gruppen sein. Die Mitgliederlisten müssen enthalten: Vor- und Zuname, Geburtstag, Beruf, Wohnort und Straße.	§ 5 Eintritt von Mitgliedern 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. 2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in: a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglied), die dem Verein grundsätzlich auf unbestimmte Zeit beitreten. b) Außerordentliche Mitglieder (Passiv) als Förderer des Vereins, die sich nicht aktiv im Verein betätigen, aber diesen unterstützen wollen. c) Ehrenmitglieder, die durch besondere Verdienste von der Mitgliederversammlung ernannt sind. d) Kurzzeitmitglieder, die ein befristetes sportliches Angebot des Vereins wahrnehmen. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins. Die Höhe des Beitrages für diese Kurzzeitmitglieder wird abweichend von Paragraph 16 der Satzung vom Vorstand festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund- nicht genutzt werden können.
§ 6 b) Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.	§ 6 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung brauchen die Gründe dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.
§ 7 Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich für den Verein besonders verdient gemacht haben.	§ 7 Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
§ 8 Die Jugendlichen sind nicht stimmberechtigt. (18 Jahre)	§ 8 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglieder oder Abteilungsleiter können Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.